



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0258-III/5/2017

Wien, am 8. Mai 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA und weitere Abgeordnete haben am 14. März 2017 unter der Zahl 12477/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „nach Österreich zurückkehrende, abgeschobene Asylwerber“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2 und 5:**

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

**Zu Frage 3:**

Stellt ein Fremder, dessen Antrag auf internationalen Schutz bereits rechtskräftig erledigt wurde, einen weiteren Antrag (Folgeantrag), so ist dieser in der Regel wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Außerdem kann bei Folgeanträgen der faktische Abschiebeschutz ex lege entfallen oder durch Entscheidung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl aberkannt werden. Die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes bei Folgeanträgen stellt überdies einen Hinweis auf das Vorliegen von Fluchtgefahr dar und rechtfertigt im Einzelfall die Anordnung von Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass es stets vom Einzelfall abhängt, welche konkreten Schritte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl in solchen Fallkonstellationen setzt.

**Zu Frage 4:**

Ist eine Person bereits einmal freiwillig ausgereist oder wurde sie zuvor bereits abgeschoben, so erhält sie grundsätzlich keine Unterstützungsleistungen, wie Rückkehrhilfe, und ist auch die Aufnahme in ein Reintegrationsprogramm nicht mehr möglich.

Jedoch wird zur Sicherung des Fortkommens des Fremden in den ersten Tagen nach seiner Rückführung in das Zielland (Versorgung mit notwendigen Lebensmitteln, Geld für Telefonate) dem Fremden bei Vermögenslosigkeit ein sogenanntes Zehrgeld zur Verfügung gestellt. Es liegt dabei grundsätzlich im Ermessen der Behörde, die Höhe der zu überlassenden Mittel im Einzelfall – unter Berücksichtigung des vorhandenen Vermögens des Fremden, der von ihm zu ersetzenden, mit dem Verfahren im Zusammenhang stehenden Kosten und der zu erwartenden Situation des Fremden in seinem Heimatland – festzusetzen. In der Praxis hat sich hierfür ein Zehrgeld iHv € 50,-- pro Kopf als ausreichend erwiesen. Ausbezahlt wird dieser Betrag nur an mittellose Fremde und zwar gegebenenfalls auch bei wiederholter Abschiebung. Personen, die mehr als diesen Betrag bei sich haben, bekommen dieses Zehrgeld nicht ausbezahlt.

Mag. Wolfgang Sobotka



